

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An die
Tagespflegeeinrichtungen;
Kurzzeitpflegen und
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:

Jana Marquardt-Fuchs
Tel.0800 10590-82023

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Doku-Nr.

15. Juli 2020

Pflegeversicherungsgesetz

hier: Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a SGB XI ab dem 01.11.2020 – stationär –

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.09.2020 beginnt für Ausbildungsbetriebe in der Altenpflege das neue Ausbildungsjahr. Wie Ihnen bekannt ist, läuft das o.g. Verfahren nach § 82a SGB XI endgültig zum 31.08.2022 aus und wird durch das Umsetzungsverfahren nach dem Pflegeberufegesetz abgelöst.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die Beschlussfassung der letzten Sitzung der Pflegesatzkommission (PSK) am 06.07.2020 und der daraus resultierenden neuen Verfahrensweise informieren:

Mit **PSK Beschluss 02/2018** wurde einer Fortschreibung der bis dahin geltenden individuellen Ausbildungsbeträge je Pflegeeinrichtung zugestimmt. Einzige Ausnahme bildeten Einzelverhandlungen, dort wurde die Ausbildungsvergütung im Zuge der Pflegesatzverhandlungen mitverhandelt. **Mit Umsetzung des Pflegeberufegesetzes ist dieser Beschluss 02/2018 nun aufgehoben.**

PSK Beschluss 04/2020 vom 06.07.2020

In einem **ersten Schritt** wird den **Pflegeeinrichtungen dringlich empfohlen, den bestehenden Betrag der Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI um 33% für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2021 abzusenken**. Die Begründung liegt darin, dass das 1. Ausbildungsjahr für Auszubildende bereits nach dem Pflegeberufegesetz finanziert wird. Somit können für dieses Verfahren nach § 82a SGB XI für diesen Zeitraum nur noch Auszubildende im 2. und 3. Lehrjahr inkl. Umschüler und einjährige Pflegehelfer berücksichtigt werden.

Senden Sie bitte dazu **Ihre formlose Anzeige bis zum 20.08.2020 an das Mailpostfach der AOK PLUS: MAVertragspflege@plus.aok.de**. Darin ist anzugeben, dass Sie für Ihre Pflegeeinrichtung (zwingend Name, Anschrift, Institutionskennzeichen) den Betrag der Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI um 33% absenken und ab 01.09.2020 ein Betrag von X Euro berechnet wird.

Alternativ dazu **steht es** dem Kostenträger und jeder Pflegeeinrichtung **frei auch im Rahmen einer Einzelverhandlung bereits die Korrekturberechnung in diesem Jahr vorzunehmen**, sofern der vereinbarte Pflegesatzzeitraum gemäß § 85 SGB XI abgelaufen ist. Hierzu ist das bereits aus dem Vorjahr bekannte Formular zu verwenden.

Im **späteren zweiten Schritt** ist **seitens der Pflegeeinrichtung eine Spitzabrechnung zur Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI in Thüringen bis spätestens 31.08.2021** für den **Zeitraum 01.09.2018 (frühestens) bis 31.08.2021** zu erstellen. Nur so kann ermittelt werden, ob für den genannten Vereinbarungszeitraum eine Überzahlung oder Restforderung vorliegt.

Ein entsprechendes Formular wird bis 31.12.2020 entwickelt und Sie werden darüber rechtzeitig informiert. Sollte sich in der Spitzabrechnung ein negativer Betrag ergeben, wird dieser mit dem aktuellen Pflegesatz (allgemeinen Pflegeleistungen) verrechnet.

Das Ergebnis aus dem o. g. Formular fließt in die prospektive Kalkulation der einrichtungsindividuellen Ausbildungsumlage für den letztmaligen Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022 ein.

Den PSK Beschluss 04/ 2020 einschließlich der Dokumente finden Sie unter den folgenden Links:

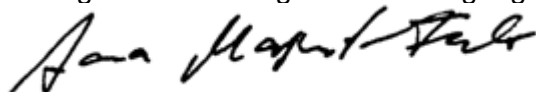
<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/vollstationaere-pflege> (bitte Angabe Region Thüringen)

<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/kurzzeitpflege> (bitte Angabe Region Thüringen)

<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/teilstationaere-pflege> (bitte Angabe Region Thüringen)

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/pflege-1/stationaere-pflege.html>

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

gez. Landesverbände der Pflegekassen in Thüringen